

455. Feuerlöschwesen. Die politische Gemeinde Bäretswil hat im Jahre 1923 in Disenwaltsberg und Hinterburg Feuerweiher erstellen lassen nach Projekten, die von der Direktion des Innern mit Verfügung vom 6. Oktober 1922 genehmigt worden sind. Mit Eingabe vom 4. April 1924 ersucht der Gemeinderat um Ausrichtung eines Beitrages an die Kosten.

Nach einem Berichte der kantonalen Brandassekuranz vom 17. Mai 1924 gibt die Ausführung der Weiher zu keinen Aussetzungen Anlaß. Auch die Baurechnung mit Belegen, durch welche eine Gesamtbaukostensumme von Fr. 4,553.10 ausgewiesen wird, sind nicht zu beanstanden.

Der Beitrag für Bäretswil beträgt 34 %.

Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,
beschließt:

I. Der politischen Gemeinde Bäretswil wird an die Kosten, die ihr aus der Erstellung von Feuerweihern in Disenwaltsberg und Hinterburg erwachsen sind, ein Beitrag von Fr. 1,550.— aus der kantonalen Brandassekuranzkasse bewilligt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Bäretswil und die Direktion des Innern, Abteilung Brandassekuranz.